



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-176/2021

- öffentlich -

Jannik Wüsten  
Sachbearbeiter/In, Az

IV/9

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	13.09.2021	9	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.09.2021	2	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	2	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	30.09.2021	3	beschließend

Bezeichnung: **Neubau Park & Ride Anlage am Bahnhof Biedenkopf;  
hier: Sachstand Förderantrag und vorzeitiger Abbruch des Güter-  
schuppens**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Rahmen des Ausbaus und der Verbesserung der örtlichen Verkehrsinfrastruktur und zur Steigerung der örtlichen Attraktivität soll am Bahnhof Biedenkopf in den Straßen „Am Bahnhof“ und „Auweg“ eine Park & Ride Anlage hergestellt werden. In der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2019 (VL-3/2019) wurde die Vorplanung der Ing.-Büro Schmidt GmbH in der vorgelegten Fassung beschlossen. Mit dem am 11.03.2021 beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurden entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

Um Fördermittel für das Vorhaben zu generieren, wurde ein Förderantrag nach dem Mobilitätsförderungsgesetz (MobiföG) bei Hessen Mobil gestellt. Zum Zeitpunkt unserer Antragsstellung war die Richtlinie und der dazugehörige Durchführungserlass zum MobiföG noch nicht in Kraft getreten, sodass uns das Angebot von Hessen Mobil gestellt wurde, unseren Förderantrag nach dem bis dahin gültigen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu prüfen. Da uns jedoch durch Hessen Mobil mitgeteilt wurde, dass wir durch das o. g. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz eine erheblich geringere Förderung bekämen, war die Prüfung nach dem MobiföG in finanzieller Hinsicht deutlich vorteilhafter.

Nachdem die Richtlinie im April 2021 veröffentlicht wurde, wurden die Antragsunterlagen, gerade hinsichtlich des Stellplatznachweises, gemäß der neuen Richtlinie angepasst und nachgereicht. Nach derzeitigem Stand kann jedoch noch keine Aussage über die Anzahl und die Höhe der tatsächlich durch Hessen Mobil geförderten Stellplätze getroffen werden. Hier ist es möglich, dass weniger Stellplätze gefördert werden, als in der Planung vorgesehen sind.

In einem Telefonat mit der Förderstelle von Hessen Mobil im August 2021 wurde uns mitgeteilt, dass unser Förderantrag vollständig vorliegt und im Haushaltsjahr 2021 angemeldet ist. Weiter wurde auch mitgeteilt, dass aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen ein Bescheidserhalt im Jahr 2021 durch Hessen Mobil nicht zugesichert werden kann. Demnach wird unser Vorhaben ggf. in das Jahr 2022 geschoben, in dem wir einen Bescheid frühestens im März/April erwarten können. Es erfolgte aber eine Empfehlung von Hessen Mobil an das Ministerium, dass unser Vorhaben noch im Jahr 2021 beschieden werden soll.

Aufgrund der Unklarheit, wann mit dem Bescheid gerechnet werden kann, wird empfohlen den Abbruch des Güterschuppens sowie die Baufeldfreimachung vor dem Bau der P+R Anlage und vor Erhalt des Bescheides vorzunehmen. Hintergrund hierfür ist, dass laut Bebauungsplan der Abbruch des Güterschuppens nur in den Wintermonaten von Oktober bis einschließlich Februar erfolgen darf.

Gem. dem Durchführungserlass zur Richtlinie des MobiföG sind die o. a. Arbeiten auch vor Bescheidserhalt förderunschädlich möglich und gelten nicht als „Beginn der Maßnahme“. Dies wurde uns mit E-Mail vom 06.09.2021 durch die Förderstelle bei Hessen Mobil zugesichert. Hierzu nachfolgend das Zitat der Förderstelle aus der o. g. E-Mail:

*„anbei stelle ich Ihnen, wie soeben telefonisch besprochen, Passagen bezüglich der Thematik „bauvorbereitender Leistungen“ des Durchführungserlasses (27. April 2021) zum Mobilitätsförderungsgesetz zusammen:*

*Kap. C I. 6. Refinanzierungsverbot: „[...]*

*Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb, Vorbereitung des Baufeldes (z. B. Rodungen, Gebäudeabbruch), naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen, Verfahren zur Beweissicherung, Leitungsverlegungsarbeiten, Erstellung eines Bestandskatasters oder wegweisende Beschilderung für den Radverkehr und die Beschaffung der dafür erforderlichen EDV-Programme sowie organisatorische Maßnahmen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen nicht als Beginn der Maßnahme, wenn die*

*oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme eingeht. Es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. [...]*“

*„Hinweise zu C I. 6:*

*Maßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes können insbesondere sein:*

- Rodungen*
- Gebäudeabbruch*

*[...]*“

*Somit kann vor Erteilung des Bescheides der Abbruch des Güterschuppens förderunschädlich durchgeführt werden.“*

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Abriss des Güterschuppens am Bahnhof in Biedenkopf und die Baufeldfreimachung sind vor Erhalt des Förderbescheides durchzuführen.